



Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen

**des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

vom 01.01.2009

- Art der geförderten Kälte- und Klimaanlageanlagen
- Antragsberechtigung
- StatusCheck-Förderung
- Basisförderung zur energetischen Sanierung bestehender Anlagen
- Basisförderung von Neuanlagen
- Bonusförderung bei zusätzlicher Abwärmenutzung
- Verwendungsnachweis im Rahmen der Basis- und Bonusförderung
- Allgemeine grundsätzliche Festlegungen
- Ansprechpartner

- Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen (nach GewStG und EStG)
- Nicht antragsberechtigt sind Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts

- Ad- und Absorptionskälteanlagen
- Supermarktkälteanlagen
- Gewerbekälteanlagen
- Industriekälteanlagen
- Klimaanlage

Antragstellung innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung des StatusChecks:

Antragstellung

- Antragsformular inkl. „De-minimis“-Erklärung
- StatusCheck
 - Bestandsaufnahme
 - Berechnung
- Rechnung StatusCheck nach Vorschriften des UStG
- Stromrechnung/en des Anlagenstandortes
- ggf. Nachweis über Jahresenergieverbrauch der Anlage
- „De-Minimis“-Erklärung

Zuschussbescheid und Auszahlung

- Förderhöhe in €
 - 75% der in Rechnung gestellten Kosten; maximal 1.000,- € bzw. 1.300,- €
- Nebenbestimmungen:
 - Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel

vor Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags:

Antragstellung

- Antragsformular inkl. „De-minimis“-Erklärung
- StatusCheck
 - Bestandsaufnahme
 - Berechnung d. Minderungspotentials (mind. 35%)
- Kostenvoranschlag bzw. Angebot
- Fließbilder der Bestands- und der geplanten Anlagen
- Nachweis der Gesamteffizienz mittels TEWI-Berechnung für die Bestands- und die geplante Kälte- bzw. Klimaanlage

Eingangsbestätigung

(ab Antragseingang: Abschluss Lieferungs-/ Leistungsvertrag möglich)

Fördergrundbescheid

- allgemeiner Fördersatz 15% bzw. 25% der Nettoinvestitionskosten, maximal 200.000,-€ je Antragsteller
- Nebenbestimmungen:
 - Einbau und Inbetriebnahme eines separaten Energiezählers
 - regelmäßige Anlagenwartung
 - Vorkehrungen zur Verringerung der Kältemittlemission
 - Dämmmaterial ohne treibhauswirksame Gase
 - mindestens 5 Jahre zweckentsprechende Verwendung
 - Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel
 - Bewilligungszeitraum: i.d.R. 9 Monate ab Antragstellung

vor Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags:

Antragstellung

- Antragsformular inkl. „De-minimis“-Erklärung
- Angebot einer Kälteanlagen-Fachbetriebs und zwar für:
 - für eine vergleichbare Standardkälteanlage
 - die geplante Kälteanlage mit Optimierungskomponenten
- Auslegungsrechnung zur Ermittlung
 - des Jahres-Elektroenergieverbrauchs der geplanten Anlage
 - der jährlichen Kosten für elektrischen Leistung und Energie der Anlage
- Fließbild der geplanten Anlage
- Nachweis der Gesamteffizienz mittels TEWI-Berechnung für eine Standard- und die geplante Kälte- bzw. Klimaanlage

Eingangsbestätigung

(ab Antragseingang: Abschluss Lieferungs-/Leistungsvertrag möglich)

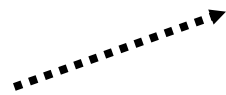
Fördergrundbescheid

- allgemeiner Fördersatz 25% der Nettoinvestitionskosten, maximal 200.000,- € je Antragsteller
- Nebenbestimmungen:
 - Einbau und Inbetriebnahme eines fernauslesbaren Energiezählers
 - regelmäßige Anlagenwartung
 - Vorkehrungen zur Verringerung der Kältemittlemission
 - Dämmmaterial ohne treibhauswirksame Gase
 - mindestens 5 Jahre zweckentsprechende Verwendung
 - Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel
 - Bewilligungszeitraum: i.d.R. 9 Monate ab Antragstellung

Antragstellung

Nur möglich in Zusammenhang mit der Basisförderung als ad-on-Förderung bei zusätzlicher Nutzung der Abwärme aus der Kälteanlage

- Antragsformular inkl. „De-minimis“-Erklärung
- Kostenvoranschlag bzw. Angebot
- Berechnung der jährl. eingesparten Wärmemenge
- Bei Einbau einer Wärmepumpe:
Einbau eines Wärmemengenzählers u. sep. Stromzählers erforderlich



Eingangsbestätigung

Fördergrundbescheid

- allgemeiner Fördersatz in %
 - 25% bzw. 35% der Nettoinvestitionskosten, maximal 200.000,- €
- Nebenbestimmungen:
 - Einbau und Inbetriebnahme eines fernauslesbaren Energiezählers
 - regelmäßige Anlagenwartung
 - Vorkehrungen zur Verringerung der Kältemittlemission
 - Dämmmaterial ohne treibhauswirksame Gase
 - mindestens 5 Jahre zweckentsprechende Verwendung
 - Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel
 - Bewilligungszeitraum:
i.d.R. 9 Monate ab Antragstellung



innerhalb des Bewilligungszeitraums:

Verwendungsnachweis → **Zuschussbescheid und Auszahlung**

- Formulare „Verwendungsnachweis“
 - Datum der Inbetriebnahme der Anlage
 - Rechnung/en der Maßnahme nach Vorschriften des UStG
 - Nachweis über Einhaltung der Nebenbestimmungen:
 - Einbau und Inbetriebnahme eines fernauslesbaren Energiezählers
 - regelmäßige Anlagenwartung
 - Vorkehrungen zur Verringerung der Kältemittlemission
 - Dämmmaterial ohne treibhauswirksame Gase
 - „De-Minimis“-Erklärung
- Förderhöhe in €
 - Nebenbestimmungen;
 - mindestens 5 Jahre zweckentsprechende Verwendung der Anlage (Überprüfung i.R.d. Monitorings)
 - Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel

- kein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie
- Antragstellung unbedingt vor Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages, ansonsten:
vorzeitiger Maßnahmenbeginn → Ablehnung
- Bonusförderung kann nur in Verbindung mit bzw. nach Basisförderung für die selbe Kälteanlage beantragt werden.
- Es handelt sich um eine Neuanlage im Sinne dieser Richtlinie, wenn noch keine Kälte- bzw. Klimaanlage des Antragstellers am Standort vorhanden war
- Sanierungen mit gleichzeitiger Anlagenänderung können ggf. als Neuanlagen nach den dafür geltenden Voraussetzungen eingeordnet werden

...erhalten Sie:

- im Internet unter:

www.bafa.de -> Energie -> gewerbliche Kälteanlagen

- oder direkt:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

– Klima-Kälte-Impulsprogramm -

Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

bzw.

Postfach 51 60, 65726 Eschborn

Tel.: +49 6196 908 249

Fax: +49 6196 908 859

E-Mail: kki@bafa.bund.de